

Kinderrechte – zwischen Schutz und Gleichberechtigung

Manfred Liebel

Zusammenfassung

Nach einem Überblick über die verschiedenen historischen Traditionslinien der Kinderrechte seit Beginn des 20. Jahrhunderts werden die grundlegenden Gedanken und Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 dargestellt und in ihrer Bedeutung für die soziale Stellung von Kindern in den zeitgenössischen Gesellschaften diskutiert. Der Beitrag schließt mit einem Ausblick auf die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland.

Abstract

After giving an overview of the different historical trends of children's rights since the beginning of the 20th century, the paper presents the fundamental thoughts and principles of the UN Convention on the Rights of the Child of 1989 and discusses its relevance for the social position of children in contemporary societies. The paper concludes with an outline on the implementation of children's rights in Germany.

Schlüsselwörter

Kindesrecht – UN-Konvention über die Rechte des Kindes – Funktion – historische Entwicklung – international – BRD

Einleitung

In Europa lässt sich der Gedanke, dass Kinder eigene Rechte haben (sollten), bis zu den Philosophen der Aufklärung im 18. Jahrhundert (vor allem *Jean Jacques Rousseau*) zurückverfolgen. Während der Französischen Revolution wurde mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789) der Grundsatz formuliert, dass Menschen unveräußerliche und bedingungslose Rechte – wie das Recht auf Menschenwürde – besitzen, auch dann, wenn diese (noch) nicht in einem gesetzlichen Regelwerk verankert sind. Der Gedanke, dass auch Kinder in diesem Sinne als „rechtswürdige“ Menschen zu verstehen sind, kam allerdings erst später auf. Er hatte zur Voraussetzung, dass sich die gesellschaftlichen Vorstellungen über das Kindsein gewandelt hatten und das Kind nicht mehr als „natürlicher Besitz“ seiner Eltern (vor allem seines Vaters) verstanden wurde, über den beliebig zu verfügen war.¹ Besondere Kinderrechte konnten aber auch erst dann vorstellbar werden, als sich eine von der Erwachsenenwelt getrennte Kindheitswelt herausgebildet hatte, die besondere Regelungen erforderlich machte.

In der Geschichte der Kinderrechte lassen sich zwei Haupttendenzen unterscheiden: auf der einen Seite diejenige, die den Schutz und später auch die Gewährleistung menschenwürdiger Lebensbedingungen der Kinder betont, und auf der anderen Seite diejenige, die die Gleichberechtigung und eine aktive Mitwirkung der Kinder in der Gesellschaft anstrebt. Beide Tendenzen stehen nicht in absolutem Gegensatz, haben sich aber bis in die jüngste Zeit weitgehend getrennt voneinander entwickelt. Ich stelle zunächst die erste Haupttendenz, dann die zweite dar und ziehe eine Bilanz über den Ertrag der Kinderrechtsdebatten bis zur „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“ (KRK) von 1989, in der erstmals versucht wurde, beide Tendenzen zu vereinen. Am Schluss gehe ich auf die Umsetzung der KRK in Deutschland ein.

Kinderrechte als Kinderschutz

Während die Geschichte der allgemeinen Menschenrechte mit den bürgerlichen Freiheitsrechten begann, stand am Anfang der Kinderrechte nicht die Freiheit, sondern der *Schutz* der Kinder. Dies lässt sich an der Geschichte der Gesetzgebung zur Kinderarbeit ablesen, die auf ein Verbot der Erwerbsarbeit von Kindern gerichtet war (und ist). Sie brachte den Kindern keine Rechte, über die sie selbst verfügen konnten, sondern legte Fabrikanten und Eltern die Pflicht auf, Kinder vor Situationen und Handlungen zu bewahren, die ihrer Gesundheit und Entwicklung Schaden zufügen könnten. Ähnlich verhält es sich mit den Anfängen des Rechts auf Bildung. Es wurde nicht als Recht der Kinder, sich eine Bildung zu wählen, formuliert, sondern als Pflicht ihrer Eltern, sie zur Schule zu schicken, die der Staat zur (herrschaftskonformen) Erziehung der Kinder geschaffen hatte.

Mit dem Ersten Weltkrieg, unter dem nicht zuletzt Kinder zu leiden hatten, verstärkten sich die Bestrebungen, zu internationalen Vereinbarungen zu kommen, die den Schutz der Kinder über die nationalen Grenzen hinweg gewährleisten. Am Vorabend des Krieges, im Jahr 1913, hatte in Brüssel ein erster internationaler Kinderschutz-Kongress stattgefunden. Insbesondere auf Drängen von *Eglantyne Jebb*, der Präsidentin des britischen „Save the Children Fund“, wurde schließlich am 26. September 1924 vom Völkerbund – des 1920 gegründeten Vorläufers der heutigen Vereinten Nationen – die „Genfer Deklaration der Rechte des Kindes“ beschlossen.

Bei der Deklaration handelt es sich um ein kurzgefasstes Fünf-Punkte-Programm, in dem die Mitgliedsstaaten des Völkerbundes die „Verpflichtung der Menschheit“ bekunden, für die Kinder „ungeach-

tet ihrer Rasse, ihrer Nationalität und ihres Glaubens“ das Beste anzustreben. Während Artikel 1 das Recht jedes Kindes auf geeignete Bedingungen für seine körperliche und geistige Entwicklung proklamiert, verlangt Artikel 2 Hilfe für Kinder, die sich bereits in schwierigen Lebenslagen befinden. Artikel 3 besagt, dass Kindern in Zeiten der Not vorrangig vor anderen Bürgerinnen und Bürgern zu helfen ist. In Artikel 4 wird gefordert, die Kinder in die Lage zu versetzen, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, und gegen jede Form der Ausbeutung geschützt zu werden. Artikel 5 empfiehlt eine Erziehung zur Mitmenschlichkeit.

In der Deklaration werden Verpflichtungen der Erwachsenen gegenüber den Kindern betont. Das Kind bleibt abhängig vom Willen der Erwachsenen, für die in der Deklaration enthaltenen Rechte einzustehen. Mit ihrer Ausrichtung auf Schutz und Wohlfahrt lässt die Deklaration keinen Platz für die Anerkennung der Autonomie des Kindes, die Bedeutung seiner Wünsche und Gefühle oder seiner aktiven Rolle in der Gesellschaft. Allerdings werden trotz des defensiven Grundansatzes der Deklaration, mit dem sie auf die Gräueltaten und Folgen des Ersten Weltkriegs reagiert, erstmals soziale und ökonomische Bedarfslagen von Kindern hervorgehoben.

Der Zweite Weltkrieg war erneut Anlass für internationale Bestrebungen, den Schutz der Kinder zu verbessern. Nach mehreren Anläufen wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 eine „neue Erklärung über die Rechte des Kindes“ beschlossen. Mit ihren nunmehr zehn Artikeln ist sie umfassender als die Genfer Deklaration von 1924. Sie bezieht sich nicht nur auf die materiellen Bedürfnisse des Kindes, sondern auch auf die Bedürfnisse nach Liebe und Verstehen. Sie betont das Recht auf prä- und postnatale Fürsorge für Kind und Mutter sowie auf einen Namen und eine Nationalität. Das Prinzip der kostenfreien Grundbildung ist ebenfalls verankert. Der Schutz vor Ausbeutung wird ergänzt durch den Schutz vor allen Formen von Vernachlässigung und Grausamkeit, und es wird erstmals nahegelegt, für die Beschäftigung von Kindern ein Mindestalter festzulegen (ohne ein solches zu nennen).

Die Notwendigkeit von Fürsorge und Betreuung, einschließlich rechtlichem Schutz, wird damit begründet, dass Kinder „physisch und geistig unreif“ seien. Andererseits wird das Kind erstmals als Rechtssubjekt betrachtet. Während die Genfer Deklaration die Kinder noch als Objekte sieht, denen etwas „gegeben werden muss“, heißt es in Artikel 1

der UN-Erklärung von 1959: „Jedes Kind soll alle in dieser Erklärung festgelegten Rechte ohne jede Form von Diskriminierung in Anspruch nehmen können.“ Doch auch sie blieb – ähnlich wie die Genfer Deklaration von 1924 – ein Appell an den guten Willen, da sie noch keine völkerrechtlich verbindliche Konvention war.

Frühe Kinderrechtsbewegungen

Bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren in einigen Ländern Bewegungen entstanden, die sich ausdrücklich für Selbstbestimmungsrechte der Kinder einsetzten. Sie wurden zur Basis von Bestrebungen, mehr (politische) Partizipation von Kindern zu erreichen und sie als gleichberechtigte Bürger anzuerkennen. Diese Bestrebungen beschränkten sich nicht auf die sogenannten Freiheitsrechte, sondern erstreckten sich auch auf soziale und wirtschaftliche Rechte der Kinder. Sie entstanden entweder im Kontext politischer Revolutionen und Reformbestrebungen oder hatten soziale Bewegungen benachteiligter Bevölkerungsgruppen zum Vorbild.

Als ein Pionier der Kinderrechtsbewegungen kann der russische Verein „Freie Erziehung der Kinder“ gelten. Er hatte während der Russischen Revolution eine „Deklaration der Rechte des Kindes“ entworfen, die zwar nie staatliche Anerkennung fand, aber wegweisende Elemente für die weitere Entwicklung der Kinderrechte enthielt. Im Gegensatz zu der damals vorherrschenden (und auch heute noch verbreiteten) Vorstellung, dass die Kinder in erster Linie vor den Gefahren des Stadtlebens und der Industriearbeit zu *schützen* seien, ist diese „Moskauer Deklaration“ (1918) von dem Grundgedanken geleitet, die Stellung der Kinder in der Gesellschaft zu stärken und ihre Gleichberechtigung mit den Erwachsenen zu erreichen, und zwar ungeachtet des Alters der Kinder. Die Verpflichtungen von Eltern, Gesellschaft und Staat gegenüber den Kindern werden nicht als Fürsorge oder Versorgung gefasst, sondern für die Kinder sollten Lebens- und Handlungsbedingungen geschaffen werden, die ein Leben in Würde und die freie Entfaltung ihrer Bedürfnisse, Kräfte und Fähigkeiten ermöglichen.

Kinder wurden erstmals nicht nur als „Werdende“ verstanden, die erst in der Zukunft als Erwachsene zählen, sondern als „Seiende“, die bereits in der Gegenwart als Kinder gesellschaftliche Anerkennung verdienen. Die Kinderrechte werden ausdrücklich als *Rechte* deklariert, über die nicht irgendwer, sondern die Kinder selbst verfügen können, ein für die damalige, aber auch noch heutige Zeit revolutionärer Gedanke. Im Einzelnen drücken sich diese Grund-

gedanken darin aus, dass das Kind zu keiner Erziehung und religiösen Unterweisung gegen seinen Willen gezwungen werden darf, seine Erziehenden selbst wählen und sich sogar von seinen Eltern trennen kann, dass es seine Meinung frei äußern darf, sich mit anderen Kindern oder Erwachsenen organisieren und an allen politischen Entscheidungen mitwirken kann, die es aus seiner Sicht betreffen. Ein Recht der Kinder, unter würdigen, das heißt nicht-ausbeuterischen Bedingungen an gesellschaftlich notwendiger Arbeit teilzunehmen, wird mit dem bemerkenswerten Argument begründet, sich als aktives Subjekt des Lebens zu verstehen und zu erkennen, dass das Leben bereits als Kind bedeutsam ist (Wortlaut in *Liebel* 2007a, S. 19 ff.).

Mit der „Moskauer Delaration“ wurden Gedanken aufgegriffen, die seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert in mehreren europäischen Ländern zirkulierten. Als erstes Manifest dieses neuen Denkens, das die Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt stellte und eine „Pädagogik vom Kinde aus“ anstrebte, gilt gemeinhin das Buch „Das Jahrhundert des Kindes“, das die schwedische Pädagogin und Frauenrechtlerin *Ellen Key* im Jahr 1900 unter großer internationaler Aufmerksamkeit veröffentlicht hatte.

Während die Bestrebungen *Ellen Keys* um den Gedanken kreisten, wie das Verhalten der Erziehenden zu beeinflussen, die pädagogischen Einrichtungen im Sinne der Kinder zu reformieren und bessere Entwicklungs- und Lernbedingungen für sie zu erreichen seien, ging der polnische Kinderarzt und Pädagoge *Janusz Korczak* darüber hinaus. Als Leiter eines jüdischen Waisenhauses in Warschau förderte er zwar auch tatkräftig eine selbstständige und aktive Rolle der von ihm betreuten Kinder, aber er setzte sich auch explizit für mehr eigene Rechte und die Respektierung der Menschenwürde der Kinder im gesellschaftlichen Leben ein. Schon 1919 proklamierte er in seinem ersten größeren pädagogischen Werk „Wie man ein Kind lieben soll“ (1974) eine „Magna Charta Libertatis für das Kind“. *Korczak* war von der Überzeugung geleitet, dass Kinder nicht erst Menschen werden, sondern schon welche sind und das Recht auf ein *eigenes* Leben haben.²

Mit dieser Überzeugung kritisierte *Korczak* einige Jahre später in seinem Werk „Das Recht des Kindes auf Achtung“ (1928, 1970) die Genfer Deklaration, sie habe „das Verhältnis von Pflichten und Rechten verwechselt“; ihr Tenor sei „Überredung, nicht Forderung: ein Appell an den guten Willen, eine Bitte um Einsicht“. Dem Kind werde weder zugebilligt noch zugetraut, dass es selbst handle. Das Kind

tut nichts, wir tun alles.“ Vehement forderte *Korczak* eine umfassende Mitsprache der Kinder, deren offenkundig „demokratische Gesinnung“ keine Hierarchie kenne. Ihnen müsse vertraut und erlaubt werden, „sich zu organisieren“, denn die „wirklichen Sachkenner“ seien sie.

Neue Kinderrechtsbewegungen

Gedanken und Forderungen wie die von *Janusz Korczak* (der zusammen mit den Kindern seines Waisenhauses 1942 im Vernichtungslager Treblinka ermordet wurde) oder des russischen Vereins „Freie Erziehung des Kindes“ wurden jahrzehntelang kaum beachtet. Erst mit der in den 1970er-Jahren in den USA entstehenden Kinderrechtsbewegung („Children's Liberation Movement“) wurden sie wieder belebt.³ *Richard Farson*, einer der publizistischen Mentoren dieser Bewegung, der 1974 die Zeitschrift „Birthrights“ (1975) veröffentlicht hatte, sieht sie von der Bürgerrechtsbewegung inspiriert, die über die Unterdrückung der Schwarzen hinaus auf „mannigfaltige Unterdrückungsformen in unserer Gesellschaft aufmerksam gemacht hat“. Nachdem in den USA verschiedene „ethnische“ Minderheiten und nicht zuletzt die Frauen ihre Gleichberechtigung in der Gesellschaft eingefordert hatten, wurden Kinder als die „letzte Minderheit“ verstanden, deren Emanzipation noch ausstand. Die Rechte, die für die Kinder gefordert wurden, sollten gewährleisten, dass Kinder nicht länger als Sondergruppe behandelt, sondern zum anerkannten und integrierten Teil einer sich als demokratisch verstehenden Gesellschaft werden können. Auf Freiheit und Demokratie hätten sie ebenso wie Erwachsene einen Anspruch.

Die Kinderrechtsbewegung in den USA stand der traditionellen Praxis des Kinderschutzes kritisch gegenüber. Statt immer nur darauf zu blicken, was Kinder (noch) nicht können, solle mit Intuition und Einfühlungsvermögen nach den *Möglichkeiten* der Kinder Ausschau gehalten und Bedingungen herbeigeführt werden, die es den Kindern erlaubten, diese zu erkennen und zum Ausdruck zu bringen. Auch die Erwachsenen könnten die Kinder in all ihren Facetten erst in Erfahrung bringen, wenn sie ihnen Rechte einräumen und Respekt vor ihren Möglichkeiten haben.

Die Kinderrechtsbewegung der 1970er-Jahre begnügte sich nicht damit, das Kind mit neuen Augen zu betrachten und Kinderrechte zu proklamieren, sondern fragte auch, was geschehen müsse, damit die Kinder ihre Rechte in Anspruch nehmen können. Zum einen wurde angenommen, dass die Rechte der Kinder letztlich nur eine Chance hätten, umge-

setzt zu werden, wenn sich die Kinder selbst in organisierter Weise dafür einsetzen. In einer Gesellschaft, in der Erwachsene über Kinder verfügen, sei nicht zu erwarten, dass die Erwachsenen ein besonderes Interesse an der Verwirklichung der Kinderrechte hätten, denn das würde ihre Verfügungsmacht einschränken. Deshalb seien Kinder darauf angewiesen, als geschlossene Gruppe klarere Zielvorstellungen zu entwickeln und sich mehr Geltung zu verschaffen. Wie die Angehörigen anderer machtunterworfenen sozialer Gruppen könnten sich Kinder nicht einzeln, sondern nur „als Klasse“ emanzipieren.

Zum zweiten wurde zusammen mit den anderen Rechten ein „Recht auf wirtschaftliche Betätigung“ („right to economic power“) gefordert. Erst dieses Recht gäbe den Kindern die nötige Macht, um auch die anderen Rechte durchzusetzen. In der gegenwärtigen Gesellschaft seien die Kinder vor allem deshalb machtlos und abhängig, weil „sie nicht produktiv sein dürfen und am Wirtschaftsleben unserer Gesellschaft nicht teilnehmen können“ (Farson 1975, S. 109). Mit dem aus eigener Arbeit resultierenden Einkommen „würden den Kindern nicht nur finanzielle Vorteile, sondern auch die Würde zufallen, die mit Arbeit und Leistung verbunden ist. Die Erwachsenen würden sie respektieren und, was noch wichtiger ist, die Selbstachtung der Kinder würde dadurch steigen“ (ebd.). Die Kinder hätten bessere Chancen, in ihrer Umgebung „konstruktive Änderungen“ durchzusetzen und ihre „selbstgewählten Lebensziele“ zu verwirklichen.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Forderungen der US-amerikanischen Kinderrechtsbewegung Mitte der 1970er-Jahre aufgegriffen, etwa zeitgleich mit den deutschen Übersetzungen der Schriften von Farson und zweier anderer Protagonistinnen und Protagonisten der Bewegung (Firestone 1975, Holt 1978). Initiatorinnen und Initiatoren der deutschen Debatte waren Personen, die ebenfalls dem traditionellen Kinderschutz kritisch gegenüberstanden und jede Art von Erziehung als Angriff auf die Freiheit der heranwachsenden Generationen ablehnten (Braunmühl u.a. 1976). Sie waren in alternativen- und anti-pädagogischen Initiativen, aber auch innerhalb des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) aktiv. Einen gewissen Höhepunkt bildete der sogenannte Kinder-Doppelbeschluss, der Anfang 1984 mit dem Ziel veröffentlicht wurde, „alle objektiv kinderfeindlichen Gesetze“ dahingehend zu reformieren, „dass Kinder und Jugendliche uneingeschränkt und konkret in den Genuss der anerkannten Grund- und Menschenrechte gelangen“ (zitiert nach Stern 1995, S. 16).

Im Unterschied zur US-amerikanischen Kinderrechtsbewegung machte sich die deutsche Bewegung wenig Gedanken darüber, unter welchen Voraussetzungen die Gleichberechtigung der Kinder zu erreichen sei, und fragte nicht danach, wie die Kinder selbst dazu beitragen könnten. Statt – wie in der US-amerikanischen Debatte und schon bei Janusz Korczak – zu problematisieren, unter welchen „wirtschaftlichen“ Voraussetzungen die Kinder (wieder) zur Selbstständigkeit gelangen und eine aktive, mitbestimmende Rolle in der Gesellschaft spielen könnten, beschränkte sich die deutsche Kinderrechtsbewegung darauf, an die Kinderfreundlichkeit der Erwachsenen zu appellieren und ein „Umdenken“ im Verhältnis zu den Kindern einzufordern.

Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989

Ein Meilenstein in der internationalen Kinderrechtsbewegung ist die „Konvention über die Rechte des Kindes“, die nach mehr als zehnjähriger Vorarbeit am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde (UN-Kinderrechtskonvention 1989). Die lange Beratungsdauer lag unter anderem daran, dass immer wieder Kompromisse zwischen verschiedenen Vorstellungen von Kindheit und Familie, vom Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen oder von Sozialpolitik und staatlicher Macht gefunden werden mussten. Fast unlösbar kontroversen gab es über die Frage, ob das Leben des Kindes bereits vor oder erst nach der Geburt beginnt, über die Religionsfreiheit, die Adoption und darüber, in welchem Alter Kinder an bewaffneten Konflikten teilnehmen dürfen. Mit der Kinderrechtskonvention (KRK) wurden zum ersten Mal in einem völkerrechtlich verbindlichen Abkommen bürgerliche und politische mit sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten vereint. Bislang waren diese Bereiche in internationalen Menschenrechtsabkommen getrennt. Eine weitere Neuerung ist, dass Kinder von Geburt an als eigenständige Rechtssubjekte anerkannt werden. Als Kind wird jeder Mensch definiert „der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“ (Art. 1).

Die Rechte des Kindes wurden in einer Spezialkonvention verbrieft, weil sich die Auffassung durchsetzte, dass Kinder besonderen Schutz und besondere Unterstützung benötigen. In der KRK wurden mit einigen Ausnahmen (zum Beispiel Recht auf Arbeit, Streikrecht) die in der Universellen Charta der Menschenrechte verankerten Rechte auf Kinder zugeschnitten und durch einige, speziell Kinder betreffende Rechte ergänzt. Die Kinderrechte gelten für

alle Kinder ohne jede Ausnahme. So heißt es in Artikel 2 der KRK: „Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.“

Leitgedanke der KRK sind die in Artikel 3 festgelegten „best interests of the child“, die in der deutschsprachigen Version in problematischer Weise als „Wohl des Kindes“ bezeichnet werden. Die besten Interessen des Kindes sollen Vorrang bei allen Entscheidungen haben, die Kinder betreffen, zum Beispiel in öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, bei Gerichtsverfahren, in Verwaltungsbehörden oder bei der Gesetzgebung. In der Frage, wie die besten Interessen des Kindes zu ermitteln sind, legt die KRK nahe, die Meinungsäußerungen der Kinder zu achten (Art. 12). Als Träger eigener Rechte wird das Kind in der KRK nicht nur als Objekt von Schutz und Fürsorge verstanden, sondern auch als Subjekt seines eigenen Lebens und seiner Entwicklung, die es selbst mitbestimmen soll und kann. Diesem komplexen Verständnis des Kindes entsprechen jeweils besondere Rechtsgruppen, die üblicherweise als Schutz-, Versorgungs- (oder Leistungs-) und Partizipationsrechte klassifiziert werden.⁴

▲ **Schutz:** Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher oder seelischer Gewaltausübung, vor Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, vor sexuellem Missbrauch, wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung sowie auf Schutz vor Drogen. Die Staaten verpflichten sich, Kinder vor Entführung und Kinderhandel zu bewahren, ihnen auch im Krieg, auf der Flucht oder bei Katastrophen besonderen Schutz zu gewähren, Minderheitenrechte zu achten und Kinder nicht der Todesstrafe zu unterwerfen (Art. 19-22, 30, 32-38).

▲ **Versorgung/Leistungsgewährung:** Hierunter fallen die Rechte auf Gesundheitsversorgung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Ernährung und Kleidung, eine menschenwürdige Wohnung und auf soziale Sicherheit sowie das Recht auf einen Namen, auf Eintrag in ein Geburtenregister und auf eine Staatsangehörigkeit, kurz: auf eine persönliche Identität und den rechtlichen Status als Bürger beziehungsweise Bürgerin eines Staates (Art. 23-29, 7, 8).

▲ **Partizipation:** Kinder haben ein Recht auf freie Meinungsäußerung und auf freien Zugang zu Informationen und Medien sowie das Recht, sich friedlich zu versammeln und Vereinigungen zu bilden. Sie haben Anspruch darauf, Informationen kindgerecht vermittelt zu bekommen. Die Staaten sind gehalten, das Recht der Kinder auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu achten. Sie müssen die Privatsphäre und die persönliche Ehre von Kindern wahren. Kinder haben wie Erwachsene ein Recht auf Freizeit und Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 12-17, 31).

Quer zu diesen Rechtsgruppen wird das Recht und die Pflicht der Eltern oder „soweit nach Ortsbrauch vorgesehen“, der Mitglieder der weiteren Familie oder Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen hervorgehoben, „das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“ (Art. 5). Des Weiteren wird betont, dass „beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind“, wobei unterstellt wird, dass sie sich am „Wohl des Kindes“ orientieren (Art. 18).⁵

Die Kinderrechtskonvention wurde mit Ausnahme der USA und Somalias von allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen ratifiziert. Mit der Ratifikation verpflichten sich die Staaten, ihre nationale Gesetzgebung und Verwaltungspraxis zugunsten der Kinder den Vorgaben der KRK anzupassen. Diese Staatenpflichten beziehen sich nicht nur auf die KRK, sondern umfassen inzwischen auch zwei Fakultativprotokolle zur Konvention. Das erste Protokoll betrifft die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten; es wurde von der UN-Generalversammlung am 25. Mai 2000 beschlossen und trat am 12. Februar 2002 in Kraft. Das zweite Protokoll betrifft die Bekämpfung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie; es wurde von der UN-Generalversammlung ebenfalls am 25. Mai 2000 angenommen und trat am 18. Januar 2002 in Kraft.

Eine oft diskutierte Frage ist, welchen Realitätsgehalt diese Staatenpflichten haben und wie die Umsetzung der Kinderrechte zu garantieren ist (Monitoring). Für die Kinder geht es dabei um die Frage, nicht nur Rechte zu *haben*, sondern sie auch zu *kennen* und vor allem *Recht zu bekommen*. In der KRK selbst ist keine Instanz mit Machtbefugnissen – etwa ein internationaler Gerichtshof – vorgesehen, der die Staaten oder deren Repräsentanten zwingen könnte, ihren Pflichten gegenüber den Kindern nach-

zukommen. Auch haben weder Kinder noch Erwachsene, sei es einzeln oder kollektiv, die Möglichkeit, die Kinderrechte bei einer internationalen Instanz einzuklagen. Die einzige Instanz, die (in Art. 43) vorgesehen ist, ist ein „Ausschuss für die Rechte des Kindes“ (Committee on the Rights of the Child), dem gegenüber die Staaten berichtspflichtig sind, der die Berichte prüft und Empfehlungen ausspricht. Der Ausschuss bestand zunächst aus zehn, heute aus 18 Personen, die aus einer Vorschlagsliste der Vertragsstaaten in geheimer Wahl von der UN-Generalversammlung für jeweils vier Jahre gewählt werden. Sie vertreten nicht ihr Herkunftsland, sondern gehören dem Ausschuss als unabhängige Sachverständige an. Zu den Tätigkeiten des Ausschusses gehört es, den Rechenschaftsbericht zu bewerten, den nach Artikel 44 alle Staaten zwei Jahre nach der Ratifizierung und dann alle fünf Jahre vorlegen müssen. Zusätzlich berücksichtigt der Ausschuss die ergänzenden Berichte und Stellungnahmen, die von nicht staatlichen Organisationen (in der Regel Zusammenschlüsse von Nicht-Regierungsorganisationen einzelner Länder, meist National Coalition genannt) abgegeben werden. Gegenüber den jeweiligen Regierungen werden dann Empfehlungen (Concluding Observations) ausgesprochen.

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes verfasst zu grundsätzlichen Fragen auch sogenannte General Comments, die wichtige Hinweise von allgemeiner Bedeutung beinhalten. Diese sind zwar völkerrechtlich nicht verbindlich, sie formulieren aber den jeweils aktuellen Stand der Interpretation der Menschenrechtsnormen und haben daher politisch-rechtliches Gewicht. Der Ausschuss hat bis zum Jahr 2007 zehn Allgemeine Bemerkungen veröffentlicht (*Deutsches Institut für Menschenrechte* 2005, S. 538-625), die sich insbesondere auf die Umsetzungspflichten der Staaten beziehen. Die Umsetzung der KRK in den einzelnen Ländern ist nicht nur eine Frage der Gesetzgebung, sondern erfordert auch pro-aktive Initiativen, welche die soziale Stellung der Kinder stärken und eine politische Kultur fördern, in der Kinder und ihre Rechte respektiert und unterstützt werden (*Verhellen* 1994, S. 72). Dazu können unabhängige Institutionen beitragen, die eigens zur Förderung der Menschenrechte im Allgemeinen oder der Kinderrechte im Besonderen eingerichtet werden (in Deutschland das im Jahr 2001 auf Empfehlung des Bundestages gegründete Deutsche Institut für Menschenrechte). In manchen Ländern (zuerst 1981 in Norwegen) wurde die Instanz einer *Ombudsperson* geschaffen, die generell oder auch in Einzelfällen Alarm schlägt, wenn Kinderrechte verletzt werden oder es wurden *Kinderbüros* eingerichtet, in denen

Kinder Rat und Unterstützung finden können. Neben diesen „advokatorischen“ Umsetzungsformen sind aber auch Initiativen und Regelungen erforderlich, die den Kindern ermöglichen, sich selbst wirksam gegen die Verletzung ihrer Rechte zu wehren (Beschwerde- oder Klageverfahren) und direkt auf alle ihnen wichtig erscheinende Entscheidungen Einfluss zu nehmen (*Liebel* 2007b).

Obwohl die KRK an den Ursachen der vielfältigen Verletzungen der Kinderrechte unmittelbar nichts ändert, kann sie durchaus als „Grundstein für eine kinderfreundlichere Welt“ (*UNICEF* 2001) gelten. Sie trug schon wesentlich dazu bei, das öffentliche Bewusstsein für die Würde der Kinder wachzurütteln und hat viele entsprechenden Initiativen angestoßen. Um zu verhindern, dass die von der KRK ausgelösten Initiativen von den Staaten dazu missbraucht werden, sich lediglich mit einem kinderfreundlichen Image zu schmücken, ist ein kritischer Blick unerlässlich, ob die Interessen und Ansichten der Kinder tatsächlich zum Zuge kommen. Ohne entsprechende Aktivitäten zivilgesellschaftlicher Gruppen und Organisationen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene bliebe die KRK ein zahnloses Instrument, das vom guten Willen der regierenden politischen Klasse und anderer Machthaber abhängt. Nur wenn öffentlicher Druck erzeugt wird, füllt sich die Kinderrechtskonvention mit Leben.

Gegenüber den Bestimmungen der KRK ist gelegentlich kritisch angemerkt worden, sie favorisierten ein westlich-europäisches Kindheitsmuster (*Sall* 2002), es überwiege der Schutz- gegenüber dem Partizipationsgedanken (*Franklin* 1994), sie stellten die Diskriminierung von Kindern gegenüber Erwachsenen nicht ausdrücklich in Frage (*Wintersberger* 1998) oder sie würden dem akuten Handlungsbedarf für viele Kinder, die unter gravierenden Missständen und schweren Menschenrechtsverletzungen zu leiden haben, nicht gerecht (*Dorsch* 1994).⁶ Mitunter wird auch die Frage gestellt, ob das der KRK zugrunde liegende Rechtsverständnis als staatlich kodifiziertes Recht zu eng gefasst ist, um notwendige und begründbare Kinderrechte würdigen zu können, die nicht in der KRK erfasst sind. In diesem Zusammenhang wird von der Notwendigkeit gesprochen, auch „ungeschriebene Rechte“ von Kindern zu beachten und anzuerkennen (*Ennew* 2002). Mit solchen Vorschlägen wird darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei der Entstehung der Kinderrechte – wie bei Menschenrechten und anderen Rechten überhaupt – um soziale Prozesse handelt, die keineswegs nur in die Zuständigkeit von Staaten und deren Repräsentanten fallen, und dass Rechte auch

dann Geltung beanspruchen können, wenn sie nicht in (zwischen-)staatlichen Abkommen und Gesetzen kodifiziert sind.

Kinderrechte in Deutschland

Die KRK entsprach in der von der UN-Generalversammlung beschlossenen Form nicht den Wünschen der damaligen deutschen Bundesregierung. Für das eigene Land sah sie nicht nur keinen Handlungsbedarf, sondern befürchtete sogar schädliche Auswirkungen. In einer „Denkschrift zu dem Übereinkommen“ sah sie sich veranlasst zu betonen: „Das Übereinkommen verfolgt – obgleich manche Bestimmungen auf den ersten Blick diesen Eindruck vermitteln könnten – nicht das Anliegen, Kinder und Jugendliche, die unter der Obhut ihrer Eltern oder anderer personensorgeberechtigter Personen stehen, zu emanzipieren und ... Erwachsenen gleichzustellen. Wäre dies der Fall, würden sich ernsthafte Zweifel ergeben, ob das Übereinkommen mit dem in Artikel 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich als Grundrecht verbürgten Elternrecht vereinbar wäre“ (*Deutscher Bundestag* 1990-1994). Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde gab die Bundesregierung eine Erklärung ab (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, Bundesgesetzblatt II, S. 990; abgedruckt in *Carle; Kaiser* 1998, S. 214 f.), in der sie über den genannten Punkt hinaus weitere Vorbehalte formulierte. Der gravierendste und bis heute aktuelle Vorbehalt besteht darin, dass das Ausländerrecht gegenüber der KRK Vorrang behalten müsse. Seit Jahren wird vergeblich gefordert, diesen Ausländervorbehalt, der dem Geist der Konvention widerspricht, zurückzunehmen.

Die KRK hat die Diskussion um Kinderrechte und Kinderpolitik auch in Deutschland zweifellos belebt, wobei neue „kindzentrierte“ und „subjektorientierte“ Ansätze in der Kindheitsforschung einen gewissen Einfluss hatten (*Lüscher* 2001, *Honig* 2005). Ob dies allerdings, wie gelegentlich behauptet wird, zu einem Paradigmenwechsel in der Kinderpolitik geführt hat, ist eine offene Frage. Die Kinderrechte blieben zunächst ein marginales Thema und es entstand erst allmählich eine öffentliche Debatte, in deren Verlauf sich der Druck auf die staatlichen Stellen erhöhte. Seit der Verabschiedung der KRK erfolgten in Deutschland einige gesetzliche Änderungen. In dem 1990 verabschiedeten Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wurden Kindern erstmals gewisse Beteiligungsrechte zugestanden. Seit 1996 haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Mit der 1997 erfolgten Kinderschafrechtsreform wurden die Rechte von nicht

ehelichen Kindern und Kindern geschiedener Eltern gestärkt. Außerdem wurde zur Unterstützung der Kinder in familienrechtlichen Verfahren die Institution der Verfahrenspflegschaft (Anwalt des Kindes) eingeführt. Im Jahr 2000 wurde Kindern das Recht auf „gewaltfreie Erziehung“ zuerkannt.

Dies alles sind bemerkenswerte Verbesserungen, bei denen sicher Grundpostulate der KRK eingeflossen sind. Aber die Rechtsstellung des Kindes bleibt weiterhin schwach. Das KJHG hat diese nicht gestärkt, „sondern sucht den Ansatz zu einer Verbesserung der rechtlichen und sozialen Stellung der Kinder über die Eltern, das heißt in einer Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Betreuungskompetenz sowie in den elterliche Erziehung begleitenden, stets vom Willen der Erziehungsberechtigten abhängigen Sozialisations- und Hilfsangeboten“ (*Coester; Hansen* 1994, S. 22). Nach dem neuen Kindschafrecht müssen Kinder zwar in sorgerechtlichen Verfahren angehört werden (was faktisch etwa ab dem vierten Lebensjahr geschieht) und ab 14 Jahren können sie gegen familiengerichtliche Entscheidungen Beschwerde einlegen, aber sie haben keine eigene Entscheidungskompetenz. Das im März 2002 verabschiedete „Gesetz zur weiteren Verbesserung der Kinderrechte“ fasst lediglich vorhandene Rechtsnormen zusammen und ändert an der weiterhin schwachen rechtlichen Stellung des Kindes nichts. Das im Jahr 2003 in Kraft getretene neue Jugendschutzgesetz erweitert zwar die Schutztatbestände, aber nicht die Mitwirkungsrechte der Kinder.

Heute wird in Deutschland „die rechtliche Subjektstellung von Kindern formal nicht mehr ernsthaft bestritten“ (*Borsche* 2003, S. 410), ob sich damit auch „die Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern erheblich verbessert“ haben (S. 411), ist zu bezweifeln. Politik im „besten Interesse des Kindes“ (KRK) kann nicht nur als „Interessenpolitik für Kinder“ (*Borsche* 2003) verstanden werden, sondern muss die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Kinder ihre Interessen selbst vertreten und sich in alle sie interessierenden Fragen effektiv einmischen können. Dafür setzen sich seit Jahren zahlreiche nicht staatliche Organisationen und Initiativen ein, die seit 1995 in der *National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland* zusammengeschlossen sind.

Anmerkungen

1 Der englische Philosoph John Locke stellte dies schon Ende des 17. Jahrhunderts in Frage (Archard 2004).

2 In ihrer Korczak-Biografie „Der König der Kinder“ stellt Betty Jean Lifton (1991, S. 463-465) alle Kinderrechte zusammen, die Korczak in seinen Werken formuliert hatte.

3 Auch in Lateinamerika entstand Ende der 1970er-Jahre eine Kinderrechtsbewegung; sie kristallisierte sich im Begriff des Protagonismo Infantil (Liebel 1999, S. 310 ff.).

4 Dies wird im Englischen mit den „drei P's“ umschrieben: protection, provision, participation.

5 Zeitlich parallel zur KRK entstand eine Afrikanische Charta der Kinderrechte (Charter on the Rights and Welfare of the African Child). Die im Juli 1990 von der Generalversammlung der Organisation der Staaten Afrikas (OAU) beschlossene Charta ähnelt der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, betont jedoch in der Präambel ausdrücklich „das kulturelle Erbe, den historischen Hintergrund und die Werte der afrikanischen Zivilisation“. In einzelnen Artikeln werden afrikanische Besonderheiten angesprochen, wie die Notwendigkeit der besonderen Unterstützung von Kindern gegenüber Praktiken ethnischer und rassistischer Diskriminierung (Apartheid) oder des Schutzes der Kinder vor sozialen und kulturellen Praktiken, die ihre Würde und ihr Wohlergehen beeinträchtigen (zum Beispiel Zwangsverheiratung und Beschneidung von Mädchen); andererseits werden Pflichten der Kinder gegenüber ihrer Familie und gesetzlich anerkannten Gemeinschaften betont. Im Unterschied zur KRK ist die militärische Rekrutierung bis zum 18. Lebensjahr untersagt (Veerman 1992, S. 579-597). Auch in einzelnen Ländern wie Japan (1950), Mosambik (1979) und Israel (1989) sowie in der Arabischen Liga wurden Chartas oder Erklärungen über Kinderrechte beschlossen.

6 Eine anders gelagerte Kritik stellt überhaupt infrage, dass Kinder eigene „Handlungsrechte“ (agent rights) haben könnten, da sie zumindest in jüngerem Alter nicht über autonome Handlungskompetenzen verfügen; ihnen werden bestenfalls „Wohlfahrtsrechte“ (welfare rights) zugebilligt (Griffin 2002, Brighouse 2002). Demgegenüber wird betont, dass die Rechte der Kinder eine Voraussetzung für die Entwicklung von Handlungskompetenzen seien (Lansdown 2005).

Literatur

Archard, David: Children. Rights and Childhood. London 2004

Archard, David; Macleod, Colin M. (Hrsg.): The Moral and Political Status of Children. Oxford 2002

Borsche, Sven: Umbrüche in der Interessenpolitik für Kinder. In: Kränzl-Nagl, R.; Mierendorff, J.; Olk, T. (Hrsg.): Kindheit im Wohlfahrtsstaat. Frankfurt am Main 2003, S. 395-418

Braunmühl, E. von; Kupffer, H.; Ostermeyer, H.: Die Gleichberechtigung des Kindes. Frankfurt am Main 1976

Brighouse, Harry: What Rights (if Any) do Children Have? In: Archard; Macleod (Hrsg.): a.a.O. 2002, S. 31-52

Carle, Ursula; Kaiser, Astrid (Hrsg.): Rechte der Kinder. Baltmannsweiler 1998

Coester, Michael; Hansen, Kirsten-Pia: Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das KJHG: Impulse zur Kindeswohlverwirklichung. In: Steindorff, Caroline (Hrsg.): a.a.O. 1994

Deutscher Bundestag: Drucksache 12/42, S. 38, 12. Wahlperiode 1990-1994

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Baden-Baden 2005

Dorsch, Gabriele: Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Berlin 1994

Ennew, Judith: Outside childhood. Street children's rights. In: Franklin, B. (Hrsg.): The New Handbook of Children's Rights. London 2002, S. 388-403

Farson, Richard: Menschenrechte für Kinder. Die letzte Minderheit. München 1975

Firestone, Shulamith: Frauenbefreiung und sexuelle Revolution. Frankfurt am Main 1975

Franklin, Bob: Kinder und Entscheidungen – Entwicklung von Strukturen zur Stärkung von Kinderrechten. In: Steindorff, Caroline (Hrsg.): a.a.O. 1994, S. 43-66

Griffin, James: Do Children Have Rights? In: Archard; Macleod (Hrsg.): a.a.O. 2002, S. 19-30

Holt, John: Zum Teufel mit der Kindheit. Über die Bedürfnisse und Rechte von Kindern. Wetzlar 1978

Honig, Michael-Sebastian: Kinderpolitik. In: Otto, H.-U.; Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik. München 2005, S. 936-948

Key, Ellen: Das Jahrhundert des Kindes. Berlin 1902 (Orig. 1900; neu herausgegeben mit einem Nachwort von U. Herrmann. Weinheim/Basel 2000)

Korczak, Janusz: Wie man ein Kind lieben soll (1919). Göttingen 1974

Korczak, Janusz: Das Recht des Kindes auf Achtung (1928). Göttingen 1970

Lansdown, Gerison: The Evolving Capacities of the Child. Florenz 2005

Liebel, Manfred: Protagonismus, Kinderrechte und die Umrisse einer anderen Kindheit. In: Liebel; Overwien; Recknagel (Hrsg.): Was Kinder könn(t)en. Handlungsperspektiven von und mit arbeitenden Kindern. Frankfurt am Main 1999

Liebel, Manfred: Wozu Kinderrechte. Weinheim 2007a

Liebel, Manfred: Bürgerschaft von unten. Kinderrechte und soziale Bewegungen von Kindern. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 2(1)/2007b, S. 83-99

Lifton, Betty Jean: Der König der Kinder. Das Leben von Janusz Korczak. Stuttgart 1991

Lüscher, Kurt: Kinderpolitik. Der Perspektive der Kinder gerecht werden. In: Konrad, F.-M. (Hrsg.): Kindheit und Familie. Beiträge aus interdisziplinärer und kulturvergleichender Sicht. Münster 2001, S. 85-109

Sall, Ebrima: Kindheit in Afrika – Konzepte, Armut und die Entwicklung einer Kinderrechtskultur. In: Holm, K.; Schulz, U. (Hrsg.): Kindheit in Armut weltweit. Opladen 2002, S. 81-101

Steindorff, Caroline (Hrsg.): Vom Kindeswohl zu den Kinderrechten. Neuwied 1994

Stern, Bertrand (Hrsg.): Kinderrechte zwischen Resignation und Vision. Ulm 1995

UNICEF: „Kinder haben Rechte“ – Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Köln 2001

UN-Kinderrechtskonvention: www.kidweb.de/kiko.htm vom 20. November 1989

Veerman, Philip E.: The Rights of the Child and the Changing Image of Childhood. Dordrecht 1992

Verhellen, Eugene: Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes. In: Eurosocial Report 50/1994, S. 57-74

Wintersberger, Helmut: Internationale Entwicklungen in der Kindheitspolitik. In: Kränzl-Nagl; Riepl; Wintersberger (Hrsg.): Kindheit in Gesellschaft und Politik. Frankfurt am Main 1998